

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

UNIV. BIBL.  
DORTMUND

5. DEZ. 1986

ZR M2A

eingegangen

22/86

04.12.1986

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung des  
Instituts für Journalistik des Fachbereichs  
Sprach- und Literaturwissenschaften,  
Journalistik und Geschichte der Universität  
Dortmund vom 27.11.1986

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Zweite Satzung  
zur Änderung der Ordnung des Instituts für Journalistik  
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften,  
Journalistik und Geschichte  
der Universität Dortmund  
Vom 27.11.1986

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 108 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985, hat die Universität Dortmund in der Senatssitzung am 20. November 1986 folgende Satzung zur Änderung der Ordnung des Instituts für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte der Universität Dortmund vom 14. Mai 1984 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/1984 vom 13. Juni 1984), geändert durch Änderungssatzung vom 17. Januar 1985 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/1985 vom 22. Januar 1985) erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Institutes für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte der Universität Dortmund wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Forschungsaufgaben erstrecken sich auf Theorie und Praxis des Journalismus unter besonderer Berücksichtigung von:

- Struktur und Entwicklung der Massenmedien (historisch, ökonomisch, technisch, rechtlich und politisch)
- journalistische Berufsforschung (Rahmenbedingungen und Selbstverständnis) und
- Mediennutzung.

2. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amts-

zeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Leiter und einen weiteren zu seinem Vertreter; der Leiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereiches und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

3. § 6 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgenden Wortlaut:

einem Vertreter des Deutschen Journalisten-Verbandes (Landesverband Nordrhein-Westfalen)

4. § 6 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 1, 2, 7, 8, 9 und 14 gehören dem Beirat für drei Jahre an, das Mitglied gemäß Abs. 1 Ziff. 15 für ein Jahr, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 10, 11 und 13 für die Dauer ihrer Amtszeit.

5. § 6 Abs. 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Dauer der Mitgliedschaft der Vertreter gemäß Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5, 6 und 12 regeln die entsendenden Organisationen.

6. § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Zur Durchführung der "Vereinbarung über das Volontärpraktikum an Tageszeitungen im Rahmen des Studiengangs Journalistik an der Universität Dortmund" mit dem Verein Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V. wird ein Praktikumsausschuß gebildet aus drei Beauftragten des VRWZ, von denen einer ein Chefredakteur oder ein Ausbildungsredakteur sein sollte, einem Professor des Instituts für Journalistik, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Journalistik und einem Journalistik-Studenten.

7. § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rektor der Universität Dortmund auf Vorschlag der entsendenden Institutionen berufen. Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 werden von den Mitgliedern des Instituts nach Gruppen getrennt gewählt; der geschäftsführende Leiter des In-

stituts benennt das jeweilige Mitglied, wenn eine Wahl nicht binnen eines Monats nach Ablauf der Amtszeit erfolgt ist.

8. § 7 Abs. 4 Ziff. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. die von den Mitgliedern des VRWZ bereitgestellten Volontärpraktikumsplätze auf Vorschlag des Instituts für Journalistik an die Studierenden gemäß der unter Abs. 2 genannten Vereinbarung zu verteilen.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat der Universität Dortmund am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 14. Februar 1986 sowie des Senates der Universität Dortmund vom 20. November 1986.

Dortmund, den 27.11.1986

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger